



- 174 -

und einer Gült von 100 Gulden mit Herzog Ulrich von Württemberg und der Stadt Tübingen (1). Des weiteren setzte er 100 Gulden zur Pflege seiner der Stadt Ulm vermachten Bücherei ein (2). Diese letztwillige Verfügung kann nur den Sinn gehabt haben, dass mit Hilfe der genannten Geldsumme als Hauptgut eine Gült für die Unterhaltung der Bibliothek erworben werden sollte, denn nur auf diesem Wege konnte dem Willen des Verstorbenen entsprochen werden, die Büchersammlung mit Hilfe der einmaligen Kapitalszuwendung dauernd zu erhalten und auszubauen (3).

4) Unter die vom Zinsverbot ausgenommenen Geschäftsformen muss auch der sog. contractus trinus gerechnet werden, wenn auch seine Zuverlässigkeit in der kanonischen Wucherlehre nie ganz unbestritten war. Der contractus trinus wurde deshalb so genannt, weil er als Vereinigung von drei Einzelverträgen gedacht wurde; man kombinierte nämlich den einfachen Gesellschaftsvertrag mit einem Assecuranzvertrag und einem Kaufvertrag. Auf diese Weise wurde unter dem Deckmantel vereinbarter Sozietät dem kapitaleinlegenden Gesellschafter (Darleiher) nebst der Rückerstattung der Kapitaleinlage auch ein Minimalgewinn (Zinsen) garantiert (4).

Unter den Zeitgenossen Ulrich Krafft's hat sich besonders Dr. Eck in seinem "Tractatus de contractu quinque

1) Vgl. oben S. 65.

2) Vgl. oben S. 56.

3) So wird auch die an sich nicht richtige Mitteilung von Dieterich, Beschreibung 254, und Beck in DASch 1890/59 aufzufassen sein, nach der Ulrich Krafft ein Aversum bzw. einen jährlichen Zins von 5 Gulden zur Unterhaltung der Bibliothek ausgesetzt habe, denn diese 5 Gulden entsprechen dem beim Rentenkauf weithin üblichen Zins von $5\frac{1}{2}\%$ bei der angegebenen Hauptsumme von 100 Gulden.

4) Isopescul-Grecul, Wucher 77,110; Schneid, Eck und Zinsverbot 255 f. Zu diesem Rechtsinstitut gibt Funk, Geschichte 57-60, eine ausführliche Darstellung.

223

221

227

217

232

212

272

172

322

122

Ende

Anfang